

Kostenbeitrag

Präambel

Die Elternbeitragsordnung des Trägers EJF für die Kindertagesstätte „Nesthäkchen“ entspricht der Satzung zur Festlegung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 01.08.2019.

Aufgrund der §§ 4, 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05. März 2003 jeweils in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen am 08. Mai 2019 folgende Kostenbeitragssatzung für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschlossen.

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege eines Trägers gemäß § 9 KiFöG werden nach Maßgabe dieser Satzung Kostenbeiträge festgelegt.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist von den Erziehungsberechtigten – beginnend mit der Aufnahme des Kindes – ein monatlicher Kostenbeitrag in der unter § 3 aufgeführten Höhe zu entrichten. Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung aufgrund von Urlaub, Ferien, krankheits- oder anderweitig bedingter Abwesenheit, Betriebsferien oder anderen Gründen zeitweilig nicht besucht. Die Beitragsschuld entsteht am 01. des Monats.

(3) Der Kostenbeitrag wird jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig, wenn in dem jeweiligen Betreuungsvertrag kein anderer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(4) Grundlage zur Zahlungsverpflichtung ist die im Betreuungsvertrag ausgewiesene Betreuungszeit. Der Betreuungszeitraum ist in ganzen Stunden auszuweisen, wobei der Betreuungszeitraum jeweils zur halben oder vollen Stunde beginnt und endet. Davon abweichend endet der Frühhort mit dem Schulbeginn, der Hort am Nachmittag beginnt mit dem Schulende der Grundschule mit verlässlichen Öffnungszeiten. Während der Ferien wird der Beginn des Hortes am Nachmittag auf den Schulbeginn vorgezogen. Für den Fall, dass nur der Frühhort in Anspruch genommen wird, endet er während der Ferien zum Schulende.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Schuldner der Kostenbeiträge sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle veranlasst haben und ihren Wohnsitz in der Stadt Bitterfeld-Wolfen haben. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Kostenbeiträge

(1) Entsprechend § 13 Abs. 2 KiFöG werden folgende Kostenbeiträge pro Kind und Monat (in €) für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Bitterfeld-Wolfen festgelegt:

1. Kinder bis drei Jahre:

bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.	bis 4 Std.
200	190	180	170	160	150	140

2. Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht:

bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 5 Std.	bis 4 Std.
150	140	135	130	125	120	115

Für Kinder, die unter die Punkte 1 und 2 fallen und die regelmäßig nicht an der Essenversorgung teilnehmen, reduziert sich der Kostenbeitrag um jeweils 20 €.

3. Schulkinder (Hort):

ganztags	13 - 17:00	13 - 16:00	13 - 15:00	Frühhort	nur Frühhort inkl. Ferien
70	50	40	30	20	40

Darüber hinaus können Träger von Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis über den Rechtsanspruch hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten zusätzliche Betreuungszeiten anbieten. Dafür werden folgende zusätzliche Kostenbeiträge festgelegt:

- Kinder bis drei Jahre:

je zusätzliche Betreuungsstunde täglich über den Rechtsanspruch von 10 Stunden hinaus:
70 €/Monat

- Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht:

je zusätzliche Betreuungsstunde täglich über den Rechtsanspruch von 10 Stunden hinaus:
37 €/Monat

Für diese zusätzlichen Kostenbeiträge gelten nicht die Regelungen zu Ermäßigungen nach § 3 Abs. 2 und § 5.

(2) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

(3) Bei einem Wechsel der Betreuungsart oder des Betreuungsumfanges innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist für diesen Kalendermonat der jeweils höhere Kostenbeitrag zu erheben.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Berechnung der Kostenbeiträge gemäß dieser Satzung haben, unverzüglich dem Träger der Kindertageseinrichtung anzuzeigen. Soweit die Stadt Bitterfeld-Wolfen die Kostenbeiträge für freie Träger erhebt, sind die Änderungen ihr anzuzeigen.

§ 4 Erhebung

(1) Die Kostenbeiträge werden durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen für die Kinder festgelegt, die in der Stadt Bitterfeld-Wolfen betreut werden.

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge sollte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger von Kindertageseinrichtungen auf diesen übertragen werden.

(3) Sollten Kostenbeiträge auch für einzelne freie Träger durch die Gemeinde erhoben werden, gelten hier die entsprechenden Regelungen für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Dies betrifft v. a. das Erlöschen des Anspruches, wenn der Zahlungsverzug für den Kostenbeitrag einen Monat ausmacht.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Entsprechend § 90. Abs. 3 KJHG soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.